Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 24 (1977)
Heft: 1-2

Rubrik: Das BZS teilt mit

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Friedensmässige Lagerung des Zivilschutzmaterials

(Kreisschreiben Nr. 5/76 vom 4. Oktober 1976)

Aufgrund der Artikel 71 ff. des Zivilschutzgesetzes zahlt der Bund an Kosten für die Lagerung von Zivilschutzmaterial Beiträge. Dieses Material sollte dabei so gelagert werden, dass keine Lager- oder Stillhalteschäden entstehen und dass dessen Wartung und Kontrolle sichergestellt sind. Massgebend für die Lagerung und Wartung sind die Richtlinien des Bundesamtes für Zivilschutz vom 25. April 1966 für Einlagerung, Kontrolle und Unterhalt des Zivilschutzmaterials.

Unsere nachfolgenden Ausführungen bezwecken, Möglichkeiten aufzuzeigen, die eine sachgemässe Lagerung gewährleisten. Dabei sollen in erster Linie die in den ZS-Anlagen der Gemeinden vorhandenen Platzreserven ausgeschöpft werden. Damit lassen sich das Mieten besonderer Lagerräume einschränken und die dadurch entstehenden Kosten für Bund, Kantone und Gemeinden verringern. Gleichzeitig wird eine Normalisierung der Lagerung des Zivilschutzmaterials angestrebt.

1. Material der Organisationen und Persönliche Ausrüstung

1.1 Tragbares Material

Die Ausrüstungen der Einsatzdienste (Pionier-, Brandschutz- und AC-Schutzdienst) und der Selbstschutzorganisationen sind grundsätzlich in den Bereitstellungsanlagen einzulagern. Fehlen diese noch ganz oder teilweise, so sind für die Lagerung in erster Linie die Raumreserven der übrigen Zivilschutzanlagen zu verwenden. Nur wenn solche Lagermöglichkeiten nicht vorhanden sind, kann im Einzelfall vom BZS eine Subventionierung für die Miete besonderer Lagerräume bewilligt werden.

Für die BSO sind Einmietungen nur dann gestattet, wenn der Nachweis erbracht wird, dass die Einlagerung des Materials in Schutzanlagen oder Lagerräumen des betreffenden Betriebes nicht möglich ist.

Die in den Liegeräumen aller Zivilschutzanlagen der OSO, BSO und des Sanitätsdienstes vorgesehenen Personalliegestellen (Normtypen gemäss Weisungen BZS vom 15. Oktober 1975) sind so gebaut, dass sie als Lagergestelle verwendet werden können. Dadurch wurde die nutzbare Lagerfläche zur Lagerung von tragbarem Material (Persönliche Ausrüstung, Material für Schutzraumaussenaufgaben, AC-Material usw.) bedeutend vergrössert.

Die in den Pflegeräumen der Sanitätsposten und Sanitätshilfsstellen aufgestellten Liegestellen können ebenfalls für die Lagerung von Material verwendet werden. Bei Anlagen, die für Notfälle oder Übungen jederzeit zur Verfügung stehen müssen, ist eine Belegung mit Material bis zu etwa ¼ der Pflegeraumfläche möglich, da nicht anzunehmen ist, dass in einem solchen Fall alle Liegestellen beansprucht werden.

In den Aufenthaltsräumen sowie in den Gängen aller ZS-Anlagen besteht zudem die Möglichkeit, die Raumausnützung durch das Aufstellen von Lagergestellen wesentlich zu verbessern. Die erforderlichen Lagergestelle, auch solche für noch zu erstellende Bereitstellungsanlagen, können, soweit begründet, angeschafft werden. Diese Lagergestelle (Normgestelle mit einer Gestelltiefe von 1 m und einer Tragfähigkeit von 150 kg pro m² Tablarfläche) müssen so beschaffen sein, dass sie später in den BSA verwendet werden können. Das BZS entrichtet für solche Gestelle nach Genehmigung des Subventionsgesuches die üblichen Bundesbeiträge.

1.2 Fahrbares Material

Die Abmessungen und die Disposition der Zugänge der Zivilschutzanlagen (exkl. Geräteräume der BSA) erlauben es in der Regel nicht, Motorspritzen, Kompressoren und Materialanhänger darin unterzubringen. Da die Motorspritzen und Kompressoren aber abhebbar sind, können sie ohne Fahrgestell überall eingelagert werden, wo normale Abschlüsse (PT 1 und PT 2) vorhanden sind.

Für die Fahrgestelle und Materialanhänger ist je nach den örtlichen Verhältnissen eine Einlagerung auch in Vorräumen (Stauräumen) von Schutzanlagen möglich.

2. Material für die Ausrüstung der Anlagen

Die Lagerung des Materials für die Ausrüstung der Kommandoposten und Sanitätshilfsstellen, einschliesslich desjenigen des Übermittlungsdienstes, hat in jedem Fall in den betreffenden Anlagen selbst zu erfolgen. Besondere Lagerprobleme sollten hier nicht entstehen, da dieses Material erst geliefert wird, wenn die Anlagen bezugsbereit sind.

Anders verhält es sich mit den Ausrüstungen der Sanitätsposten. Für diese wird das Material, bei Anforderung durch die Gemeinden, auch geliefert, wenn sie noch nicht erstellt sind. In solchen Fällen ist das Material in andern Zivilschutzanlagen einzulagern.

3. Material, das für zivilschutzfremde Zwecke verwendet wird

Soweit Material gemäss besondern Vorschriften (zurzeit «Weisungen vom 19. November 1970 über die Verwendung von Zivilschutzmaterial für zivilschutzfremde Zwecke») regelmässig zivilschutzfremd verwendet wird, erfolgt dessen friedensmässige Lagerung separat zu Lasten des Benützers. Für solches Material darf somit kein Lagerraum im Sinne von Ziffer 5.1 beansprucht werden.

Dies gilt insbesondere für das den Friedensfeuerwehren zur Verfügung gestellte Material sowie auch für die Ausrüstungen, die seinerzeit den selbständigen Kriegsfeuerwehren abgegeben wurden und die heute bei den Ortsfeuerwehren eingesetzt sind.

4. Freiwillig angeschafftes Material

Es ist zu beachten, dass gemäss Artikel 69, Abs. 2 ZSG (Fassung vom 5. Oktober 1967), die Beteiligung des Bundes an den Kosten für die freiwillige Anschaffung von Ausrüstung und Material aufgehoben worden ist. Für solches Material darf damit auch kein Lagerraum in Rechnung gestellt werden.

Dasselbe gilt für das Material des ehemaligen Luftschutzes, das gemäss Kreisschreiben Nr. 294 vom 16. Mai 1973 nicht mehr in die Bestände des Zivilschutzes aufgenommen wurde.

5. Lagerflächen und allfällige Gesuche für die Subventionierung von Lagermieten

5.1 Lagerflächen

Für die Einlagerung des Zivilschutzmaterials benötigen die Gemeinden der verschiedenen Klassen nach unsern Abklärungen und Berechnungen folgende Maximallagerflächen:

Gemeindeklasse	*Einwohner*	*Lagerfläche in m²*
A	über 8000	*
B	6000–8000	300
C	4000–6000	220
D	2000–4000	150
E	1000–2000	80
F	800–1000	60
G	300– 500	20
H	bis 100	10

*Das Vielfache von Klasse C, bezogen auf 5000 Einwohner

Diese Lagerflächen beziehen sich auf die friedensmässige Einlagerung. Die

Maximalflächen reduzieren sich in dem Ausmass, in dem Material zur zivilschutzfremden Verwendung gemäss Ziffer 3 freigegeben ist.

5.2 Subventionsgesuche
Die Notwendigkeit der Lagerung von Material in eingemieteten Lagerräumen ist vom Kanton, *vor* der Weiterleitung eines entsprechenden Subventionsgesuches an das BZS, im Sinne dieses Kreisschreibens abzuklären und zu bestätigen.
Gesuche für die Subventionierung von Lagermieten sind dem BZS auf dem Dienstweg, versehen mit folgenden Angaben, einzureichen:
- Flächenberechnung und Begründung des Ortschefs, Bestätigung des Kantons
- Grundrissplan mit Angabe der benötigten Fläche (m²)
- Entwurf des entsprechenden Mietvertrags
- Mitteilung, ob und welche Nebenkosten für Heizung, Warmwasser, Lift usw. im Mietzins enthalten sind
- Art und Menge des einzulagernden Materials
- Mitteilung, ob die Lagerräume mit Motorspritzen, Kompressoren und Materialanhängern befahrbar sind.

Das BZS behält sich vor, die Berechtigung solcher Begehren zu überprüfen.
Die bisher bewilligten Lagermieten werden von Fall zu Fall überprüft und den vorliegenden Richtlinien angepasst.
Für Ihre Unterstützung bei der Durchsetzung dieser Richtlinien, mit denen einerseits eine zweckmässige Lagerung und anderseits eine Senkung der Lagerungskosten im Interesse aller Beteiligten angestrebt werden, danken wir Ihnen.

Die Eidgenössische Kommission zur Überwachung der Radioaktivität (KUER) teilt mit:

Der Bericht der Eidgenössischen Kommission zur Überwachung der Radioaktivität (KUER; Präsident Prof. Dr. O. Huber, Freiburg) *für das Jahr 1975* wurde vom Bundesrat kürzlich genehmigt.
Die Überwachung der zivilisatorisch bedingten Radioaktivität in der Schweiz zeigte die nachfolgenden Ergebnisse. Die daraus resultierende Strahlenbelastung der Bevölkerung ist in der Beilage zusammengestellt.

Atombombentests

Im Jahr 1975 fanden keine oberirdischen Kernwaffenversuche statt. Die erfreuliche Folge davon ist ein Absinken der Neuzufuhr von Spaltprodukten auf völlig unbedeutende Werte. Zur Gesamtkörperdosis tragen jedoch weiterhin die langlebigen Spaltprodukte der hauptsächlich 1961/62 durchgeführten Testserien bei.

Kernanlagen

Die gezielte Überwachung der Kernkraftwerke – Abwasser, Abluft, Ortsdosen in der Umgebung, Jod-131 in Milch – zeigte, dass die Abgabevorschriften und Dosislimiten für die Umgebungsbevölkerung nie überschritten wurden.
Die grösste Jahresdosis wurde an einer Stelle im Wald 250 m südlich des Eidgenössischen Instituts für Reaktorforschung gemessen, nämlich eine Ortsdosis von 45 mrem/Jahr[1]. Die höchste Jahresdosis für die in der Umgebung des Instituts lebenden Personen (kritische Bevölkerungsgruppe) betrug 8 mrem/Jahr. Der Reaktor «Diorit», auf dessen Argon-41-Abgabe diese Dosen zurückzuführen sind, soll 1977 stillgelegt werden.
In der Gegend Olten–Aargau werden ab 1976 Messungen zur Feststellung des radioaktiven Untergrunds vor Inbetriebnahme der Kernanlage Gösgen-Däniken vorgenommen (Beweissicherung).

Industriebetriebe und Spitäler

Auch für Industriebetriebe wurde keine Verletzung der Abgabevorschriften festgestellt. Die Tritiumkonzentrationen in den Gewässern der Gegend von La Chaux-de-Fonds sind bedeutend höher als in andern Landesteilen, erreichen aber bei weitem noch kein gefährliches Ausmass. Trotzdem werden die lokalen Tritiumimmissionen durch Abluft und Abwasser aus den Leuchtfarbensetzereien näher untersucht.
Bei der Kontrolle des Abwassers der Stadt Zürich wurde festgestellt, dass die Abgabe von Jod-131 aus Spitälern die zulässige Konzentration während einer Woche überschritt. Die abgegebene Aktivität bewirkte in der Limmat eine Erhöhung der Konzentration auf rund einen Sechstel der für die Gesamtbevölkerung höchstzulässigen Trinkwasserkonzentration und war demnach ungefährlich. Die zuständige Kontrollinstanz hat daraufhin Massnahmen vorgeschrieben (Rückhaltebecken), die in Zukunft solche Vorkommnisse verhindern sollen.

Alarmausschuss der KUER

Seit 1. August 1975 befindet sich die Überwachungszentrale der Alarmorganisation für den Fall erhöhter Radioaktivität, die nach Bekanntwerden eines Unfalls die Ausfallprognose zu erstellen und in dringenden Fällen die Bevölkerung direkt zu warnen hat, bei der Schweizerischen Meteorologischen Zentralanstalt in Zürich.

Schlussfolgerungen

Die zivilisatorisch bedingte Strahlenbelastung – mit Ausnahme medizinischer Anwendungen – in der Schweiz ist nach wie vor mit weniger als 10 mrem/Jahr um eine Grössenordnung tiefer als diejenige des natürlichen Untergrunds, ja sogar kleiner als deren lokale Schwankungen. Das dadurch bedingte Strahlenrisiko kann deshalb als vernachlässigbar bezeichnet werden.
Von dieser zivilisatorischen Strahlenbelastung stammt der überwiegende Teil immer noch vom radioaktiven Ausfall früherer Kernwaffenexplosionen. Dass der Beitrag der Nuklearindustrie klein ist, beruht auf den strengen Vorschriften des Strahlenschutzes, den vielfältigen Schutzeinrichtungen und der umfassenden Überwachung.
Eine wesentlich grössere Strahlenbelastung – vergleichbar mit dem natürlichen Untergrund – ist allein den röntgendiagnostischen Untersuchungen zuzuschreiben. Die Frage scheint berechtigt, inwieweit diese Strahlenbelastung – bei gleichem Nutzen – gesenkt werden könnte.
Obschon die Strahlenbelastung aus künstlichen Quellen klein ist, bleibt es weiterhin Aufgabe der KUER, nicht nur bei Atombombenexplosionen, sondern auch bei Immissionen durch die ständig wachsende Anwendung von Kernenergie und von Radionukliden in Industrie und Medizin stets den Verlauf der Radioaktivität in der ganzen Schweiz zu verfolgen und bei einer möglichen Gefährdung der Bevölkerung die notwendigen Schutzmassnahmen zu beantragen.
Der ausführliche Bericht kann beim Bundesamt für Zivilschutz bezogen werden.

---

[1] Die biologische Wirkung ionisierender Strahlen wird in rem angegeben (1 rem = 1000 mrem).

Strahlenbelastung der Schweizer Bevölkerung 1975

Ursache	Dosis für spez. Gruppen und Organe	Gemittelte Bevölkerungsdosis Ganzkörper
Natürlicher Untergrund[1]		
– extern (50 bis 300 mrem/Jahr je nach Ort)		etwa 100 mrem/Jahr
– intern (Kalium-40, Kohlenstoff-14, Folgeprodukte von Radium und Thorium usw.)		etwa 20 mrem/Jahr
Radioaktiver Ausfall aus Kernwaffenexplosionen		etwa 5 mrem/Jahr
Weitere Quellen: Uhren mit Leuchtziffern, Farbfernsehen, Rauchen, Luftfahrt		etwa 1 mrem/Jahr
Beruflich strahlenexponierte Personen, bezogen auf die Gesamtbevölkerung		0,3 mrem/Jahr
Kernkraftwerke in der Schweiz		
– gemittelt über die Gesamtbevölkerung		<0,1 mrem/Jahr
– am kritischen Ort	<5 mrem/Jahr[2]	
– gemittelt über die Umgebung	<1 mrem/Jahr	
Eidgenössisches Institut für Reaktorforschung		
– gemittelt über die Gesamtbevölkerung		<0,1 mrem/Jahr
– am kritischen Ort	45 mrem/Jahr[3]	
– kritische Bevölkerungsgruppe	8 mrem/Jahr	
– gemittelt über die Umgebung	<5 mrem/Jahr	
Langlebige Spaltprodukte (Tritium, Jod-129, Krypton-85) aus Kernkraftwerken und ausländischen Wiederaufbereitungsanlagen		<0,1 mrem/Jahr
Röntgendiagnostische Untersuchungen (1971), gemittelt über die Bevölkerung		
– Ganzkörperdosis		>80 mrem/Jahr[4]
– Gonadendosis[1]	80 mrem/Jahr	
– genetisch signifikante Dosis[1]	43 mrem/Jahr	

[1] *G. G. Poretti, F. Jonesco-Farka und W. Lang: «Erhebung über die Strahlenbelastung der Schweizer Bevölkerung infolge röntgendiagnostischer Untersuchungen» (1971).*

[2] *Nach Abgabekonzept (Abteilung für die Sicherheit der Kernanlagen, Eidgenössische Kommission für die Sicherheit von Atomanlagen, Eidgenössische Kommission zur Überwachung der Radioaktivität) maximal 20 mrem/Jahr erlaubt.*

[3] *Nach heute noch gültigen Vorschriften maximal 500 mrem/Jahr erlaubt.*

[4] *Die aus röntgendiagnostischen Untersuchungen resultierende Ganzkörperdosis ist grösser als diejenige der meist abgeschirmten Gonaden; die Berechnung der Knochenmarkdosis ist im Gang.*

Aus der Arbeitsmappe des Bundesamtes

Rechtsstaatlicher Aufbau des Zivilschutzes

Die Tätigkeit des Rechtsdienstes

Ni - Der Zivilschutz steht noch für Jahre im Stadium des Auf- und Ausbaus, er hat sich ständig der Entwicklung der modernen Waffentechnik und auch gesellschaftlichen Veränderungen anzupassen. Die Bewältigung aller noch zu lösenden Probleme wäre nicht möglich ohne die Schaffung solider Rechtsgrundlagen und die Sicherstellung einer rechtsgleichen Behandlung aller Pflichtigen, handle es sich um die Erfüllung der persönlichen Schutzdienstleistungspflicht oder die den Privaten, Gemeinden und Kantonen obliegende Organisations- und Baupflicht.

In diesen Rahmen sind die Aufgaben des Rechtsdienstes zu stellen. Sie sind dementsprechend sehr vielfältig und umfassen das ganze Gebiet des Zivilschutzes und alle den Zivilschutz berührenden Fragen der Gesamtverteidigung, des Völkerrechts und des gesamten schweizerischen Rechts. Einige Teilgebiete seien hier kurz erwähnt:

- die Ausarbeitung (inkl. Revision) aller Erlasse auf Bundesstufe im Gebiete des Zivilschutzes in den drei Amtssprachen (über die gegenwärtig im Gang befindliche Revision der Zivilschutzgesetze und der entsprechenden Nachfolgeerlasse wird in dieser Zeitschrift an anderer Stelle berichtet);
- die Mitwirkung bei der Ausarbeitung bzw. Revision den Zivilschutz berührender Erlasse in andern Departementen;
- die Mitwirkung beim Erlass von kantonalen Vorschriften im Gebiete des Zivilschutzes;
- die Mitarbeit in Arbeitsgruppen des Bundesamtes für Zivilschutz und der Gesamtverteidigung;
- die Auslegung der den Zivilschutz betreffenden Vorschriften (inkl. internationale Konventionen) durch Erstellung von Rechtsgutachten, Erteilung von Rechtsauskünften und Rechtsberatungen gegenüber Behörden aller Stufen und Privaten;
- die rechtliche Überprüfung der Kreisschreiben des Bundesamtes sowie deren Anpassung in den drei Amtssprachen;
- die Ausarbeitung der erstinstanzlichen rekursfähigen Verfügungen

des Bundesamtes vermögensrechtlicher Natur, die an die Eidgenössische Rekurskommission für Zivilschutzangelegenheiten weitergezogen werden können, und der übrigen an das EJPD weiterziehbaren Verfügungen;
- die Redaktion des Mitteilungsblattes des Zivilschutzes in den drei Amtssprachen;
- die Ausarbeitung von Vereinbarungen mit der Armee, dem Schweizerischen Feuerwehrverband, dem Schweizerischen Roten Kreuz, dem Schweizerischen Samariterbund, dem Schweizerischen Bund für Zivilschutz usw.;
- die Ausarbeitung von Dienstbarkeitsverträgen bzw. Überprüfung und Genehmigung solcher Verträge;
- die Behandlung von Beschwerde-, Schaden-, Disziplinar- und Versicherungsfragen;
- die Führung des Sekretariats der Eidgenössischen Rekurskommission für Zivilschutzangelegenheiten;
- die Führung des Sekretariats der Studienkommission des EJPD für Zivilschutz;
- die Überprüfung der gestützt auf das Zivilschutzgesetz und Baumassnahmengesetz gefällten Strafurteile;
- die Vertretung des Bundesamtes bei der Ausarbeitung und Revision internationaler Konventionen sowie Expertenaufgaben in internationalen Organisationen (IKRK, IOZV usw.).

Zivilschutz und Völkerrecht

Zum letzterwähnten Arbeitsgebiet gehört unter anderem die Mitwirkung bei der Weiterentwicklung des sogenannten humanitären Völkerrechts. Das humanitäre Völkerrecht will den Menschen unnötige Leiden ersparen, und zwar sowohl den am militärischen Kampf Beteiligten (den Wehrmännern) als auch – und das besonders – den am Kampf nicht Beteiligten, das heisst den verwundeten und kriegsgefangenen Wehrmännern und allen *Zivilpersonen,* nicht zuletzt denen, die in Feindeshand fallen. Den in Feindeshand gefallenen Militär- und Zivilpersonen sollen im weitern gewisse Grundrechte gesichert werden, wie Schutz und Achtung der Person, Schutz der Gesundheit, Respektierung der Familienbeziehungen und des privaten Eigentums, Verbot der Geiselnahme usw.

Kodifikationen des Völkerrechts sind:
- die Haager Landkriegsordnung von 1907 (LKO);
- das Genfer Protokoll gegen die biologischen und chemischen Waffen von 1925 (GP);
- die vier Genfer Konventionen von 1949;
- das Kulturgüterabkommen vom Haag von 1954 (HAK).

Die meisten Staaten sind diesen Konventionen beigetreten; die Schweiz hat alle unterzeichnet und ihre Landeseinwohner durch Gesetz darauf verpflichtet und Nichtbefolgung unter Strafe gestellt.

Alle diese Kodifikationen enthalten humanitäres Völkerrecht. So schreibt die Haager LKO vor, dass nur genau festgestellte und identifizierte militärische Objekte bombardiert und angegriffen werden dürfen. In besonderem Masse mit humanitärem Völkerrecht befassen sich die vier Genfer Konventionen von 1949:
- das Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der bewaffneten Kräfte im Felde;
- das Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der bewaffneten Kräfte zur See;
- das Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen;
- das Abkommen über den Schutz der Zivilpersonen in Kriegszeiten.

Aus den Erfahrungen des Zweiten Weltkriegs aufbauend, brachten sie schon eine Modernisierung und Erweiterung der Konventionen von 1929.

Zur Bestätigung und Weiterentwicklung der bestehenden sogenannten vier Rotkreuz- oder Genfer Abkommen, die nunmehr als humanitäres Völkerrecht bezeichnet werden, wurde die Diplomatische Konferenz «pour la réaffirmation et le développement du droit international humanitaire applicable dans les conflits armés» einberufen, deren 3. Session vom 21. April bis 11. Juni 1976 in Genf stattfand.

Für den Zivilschutz besonders wichtig ist die IV. Genfer Konvention über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten, mit der der Zivilbevölkerung inskünftig ein Teil der Leiden erspart werden sollen, welche die Völker Europas während des letzten Weltkriegs zu ertragen gehabt haben.

Um das bisher Erreichte nicht zu gefährden, sollen die bestehenden Vorschriften durch zwei Zusatzprotokolle ergänzt werden:
- das Protokoll I umfasst die Fälle eines erklärten Krieges oder jedes andern bewaffneten Konflikts zwischen Vertragsparteien. Solchen Konflikten gleichgestellt sind Befreiungskriege gegen Kolonial- und Besetzungsmächte wie auch gegen rassistische Regime;
- das Protokoll II soll anwendbar sein für bewaffnete Konflikte, die keinen internationalen Charakter aufweisen und auf dem Gebiete einer Vertragspartei zwischen deren Truppen und dissidenten Truppen oder organisierten bewaffneten Kräften entstehen, die unter einem verantwortlichen Kommando stehen und einen Teil des Territoriums so kontrollieren, dass sie eigentliche, fortlaufende und konzentrierte militärische Kampfhandlungen durchführen sowie die Bestimmung des Zusatzprotokolls anwenden können. Ausgeschlossen ist die Anwendbarkeit bei internen Unruhen, wie Aufruhr oder isolierte und sporadische Gewaltakte.

Nun zu den Bestimmungen betreffend den Zivilschutz:

Nach dem heutigen Stand der IV. Genfer Konvention über den Schutz der Zivilpersonen in Kriegszeiten geniesst das Personal des Zivilschutzes, wie alle übrigen Zivilpersonen, den Schutz dieses Abkommens. Wesentlich ist aber, dass die Zivilschutzorganisationen als solche sowie ihr Material und ihre Einrichtungen einen besondern zusätzlichen Schutz geniessen und ein besonderes Schutzzeichen tragen dürfen, vor allem, um ihre Tätigkeit auch im besetzten Gebiet fortsetzen zu können. Gemäss Artikel 63 der IV. Konvention soll die Besetzungsmacht die nationale Gesellschaft des Roten Kreuzes und andere anerkannte Hilfsgesellschaften ermächtigen, ihre humanitäre Tätigkeit fortzusetzen. Die Zivilschutzorganisationen können grundsätzlich dasselbe Recht beanspruchen, aber diese sehr rudimentäre Bestimmung ist völlig ungenügend. Der Zivilschutz soll deshalb ein Sonderstatut und ein besonderes Schutzzeichen erhalten.

Im Zentrum der letztjährigen Verhandlungen innerhalb der Kommission 2 stand das Zivilschutzproblem. Es erwies sich als Pièce de résistance für die in die Zuständigkeit dieser Kommission fallenden Teile der Zusatzprotokolle, obschon sich keine einzige Delegation gegen einen besondern, über Artikel 63 der IV. Genfer Konvention hinausgehenden völkerrechtlichen Schutz der Zivilschutzorganisationen und deren Personals ausgesprochen hat. Grundsätzlich war jedermann damit einverstanden, dass dem Zivilschutz ermöglicht werden soll, auch in den Kampfzonen und besetzten Gebieten seine Tätigkeit im Interesse der durch die modernen Konflikte immer stärker in Mitleiden-

schaft gezogenen Zivilbevölkerung weiter auszuüben. Man spürte aber, dass jeder dem Zivilschutz zusätzlich zu gewährende Schutz mit militärischen Interessen in Widerspruch geraten kann, weil dadurch militärische Aktionen erschwert werden und weil jegliche Erleichterung der Tätigkeit des Zivilschutzes die Widerstandskraft eines angegriffenen Landes erhöht. Auch zeigten sich von Anfang an grundlegende Unterschiede in der Auffassung darüber, welche Aufgaben der Zivilschutz auszuüben habe und wie er zu organisieren sei. Die bestehenden grossen Gegensätze fanden ihren Ausdruck in über 50 schriftlichen und mündlichen Amendements zu den 6 für den Zivilschutz vorgesehenen Artikeln. Schon im Jahre 1975 hatte es sich gezeigt, dass es in zahlreichen Ländern, insbesondere in Entwicklungsländern, nicht möglich ist, einen besondern zivilen Bevölkerungsschutz aufzubauen, sondern dass dort die Aufgaben des Zivilschutzes Armeeformationen übertragen werden müssen. Um zu ermöglichen, dass möglichst viele Länder dem Kapitel über den Zivilschutz zumindest im ersten Protokoll zustimmen können, hatte die Schweiz zu Beginn der 3. Session einen Zusatzartikel vorgeschlagen, nach dem unter bestimmten Voraussetzungen auch militärische Formationen, die ausschliesslich Zivilschutzaufgaben erfüllen, denselben Schutz erhalten würden wie die zivilen Organisationen, was voraussetzt, dass das entsprechende militärische Personal nicht als Kriegsgefangene behandelt werden dürfte.

Bei der Beratung der eingereichten Änderungsvorschläge ergaben sich die grössten Gegensätze bei

- der Umschreibung der Aufgaben des Zivilschutzes;
- der Frage, ob neben den zivilen auch militärische Formationen denselben Schutz geniessen sollten; wenn ja, ob für die militärischen Formationen die Kriegsgefangenschaft auszuschliessen sei oder nicht;
- der Frage einer allfälligen Bewaffnung (und zwar stellt sich diese Frage für zivile wie auch für militärische Zivilschutzformationen).

Die Hauptschwierigkeit bei der Ausarbeitung von internationalen Konventionen besteht darin, Lösungen zu finden, denen möglichst alle zustimmen können, weil sonst – wegen der Souveränität der Staaten – die Konventionen von den Überstimmten nicht ratifiziert werden.

Das hat sich auch hier bestätigt, indem leider über keinen dieser und weiterer strittigen Punkte eine Einigung oder eine klare Mehrheit gefunden werden konnte, so dass das ganze Kapitel über den Zivilschutz mit allen Abänderungsvorschlägen vorerst an eine mit der Redaktionskommission kombinierte Arbeitsgruppe delegiert wurde, die Kompromissvorschläge ausgearbeitet hat, die an der nächsten Session in der Kommission behandelt werden können.

Wenn es auch zurzeit noch fraglich erscheint, ob in allen strittigen Punkten der angestrebte Konsensus oder doch eindeutige Mehrheiten erreichbar sind, so wurde doch anlässlich der letztjährigen Verhandlungen eine grosse und sehr nützliche Annäherungsarbeit geleistet, und man darf mit dem Verlauf der Arbeiten zufrieden sein. Beim Zivilschutz handelt es sich immerhin um eine neue Materie, über die in verschiedenen Ländern noch keine klaren Vorstellungen herrschen und die in jedem Land verschieden gelöst wird.

Rechtsgleiche Behandlung im Zivilschutz

Neben der Schaffung neuen und ergänzenden Rechts nehmen die schriftlichen und mündlichen Anfragen betreffend die Auslegung der bestehenden Vorschriften und die Belastung mit Rechtsgutachten und telefonischen bzw. mündlichen Auskünften einen grossen Teil der Arbeitszeit des Rechtsdienstes in Anspruch. Der Kanton Zürich hat nicht von ungefähr diesem Problem in seinen Zivilschutzmitteilugen vor einiger Zeit einen ansehnlichen Platz eingeräumt und unter anderem folgendes festgestellt: «Obwohl das Bundesgesetz über den Zivilschutz und ein wesentlicher Teil der nachgeordneten Erlasse vor mehr als einem Jahrzehnt in Rechtskraft erwachsen sind, ergeben sich aus der Praxis immer wieder neue Fragen, die einer Entscheidung oder Auslegung durch den Rechtsdienst des Bundesamtes bedürfen.» Es ist klar, dass nach so langer Zeit immer schwierigere Rechtsfragen auftauchen, die oft langwierige Abklärungen erfordern, ähnlich wie bei Bauten in schwierigem Terrain oder bei Arbeiten in einem Laboratorium, allerdings ohne dass die Resultate – im Gegensatz zu den gewählten Beispielen – besonders spektakulär sind.

L'OFPC communique

Emmagasinage du matériel de la protection civile en temps de paix

(Circulaire de l'OFPC no 5/76 du 4 octobre 1976)

Aux termes des articles 71 et suivants de la loi fédérale sur la protection civile, la Confédération subventionne les frais d'emmagasinage du matériel. Ce dernier devrait être entreposé de telle manière qu'il ne soit détérioré ni par l'effet d'un emmagasinage inadéquat ni par le fait d'être inutilisé, et que son contrôle et son entretien demeurent assurés. Ce sont les directives de l'Office fédéral de la protection civile du 25 avril 1966 pour l'emmagasinage, le contrôle et l'entretien du matériel de la protection civile qui s'appliquent en la matière.

Les présentes directives ont pour objet de montrer où il convient d'emmagasiner le matériel. On veillera tout d'abord à utiliser entièrement la place encore disponible dans les constructions de protection civile de la commune; ce faisant, on diminuera le nombre des locaux à louer et par là même les frais à la charge de la Confédération, des cantons et des communes. Ces directives visent enfin à fixer certaines normes de surface en matière d'emmagasinage.

1. Matériel des organismes et équipement personnel

1.1 Matériel portable

Les équipements appartenant aux services d'intervention (service «pionniers et lutte contre le feu» et service de protection AC) ainsi qu'aux organismes d'autoprotection doivent être emmagasinés, par principe, dans les postes d'attente. Au cas où ceux-ci feraient défaut en tout ou en partie, on utilisera alors la place encore disponible dans les autres constructions de protection. C'est seulement en dernier lieu que l'Office fédéral pourra subventionner, de cas en cas, les frais découlant de la location de locaux particuliers.

La location de locaux destinés à l'emmagasinage du matériel des OPE n'est admise que s'il est rapporté la preuve qu'il est impossible d'utiliser à cet effet les constructions de protection ou les magasins de ces établissements.

Les lits du personnel prévus dans les dortoirs de toutes les constructions de